

**Bürgeranfrage gem. § 44 der Geschäftsordnung der BVV  
Tempelhof-Schöneberg i.V.m. § 43 Bezirksverwaltungsgesetz**

**Nr. 101/XX Anfrage von Frau Claudia Albert vom 16.03.2018**

**Welchen Grund es hat, daß ich als eine der Bürgerinnen der betroffenen Öffentlichkeit, die sich mit ihren Stellungnahmen zum Bebauungsplan 7-66VE am Verfahren beteiligt hat, im Oktober 2017 nicht aufgefordert wurde, zu den Änderungen in der Festsetzungsbegründung erneut Stellungnahme zu beziehen, wenn die planungsrechtliche Ausgangslage lt. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen doch falsch eingeschätzt wurde?**

Sehr geehrte Frau Albert,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich folgendermaßen beantworte:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 7-66 VE bezieht sich auf das Grundstück Bautzener Straße 21-24, Yorckstraße 55-56A sowie auf eine Teilfläche des Grundstücks der Bautzener Straße 20 im Ortsteil Schöneberg.

Die im Rahmen der Rechtsprüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vorgebrachten Beanstandungen bezogen sich im Wesentlichen darauf, dass die Fläche nicht nach § 35 Baugesetzbuch sondern gemäß § 34 Baugesetzbuch und damit als faktisches Gewerbegebiet einzustufen war.

Somit war zu untersuchen, ob ein überschießender Ausgleich für **Eingriffe in Natur und Landschaft** stattgefunden hat. Die daraufhin erfolgte Überarbeitung machte eine Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch, letzter Satz erforderlich.

Dort heißt es: „*Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen **auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden***“.

Insofern wurde dem entsprechend der von den Änderungen betroffene Vorhabenträger (als betroffene Öffentlichkeit), das Grünflächenamt und das Umwelt- und Naturschutzamt (als betroffene Fachämter) erneut beteiligt.

Die Prüfung und Beteiligung ergab, dass ein überschießender Ausgleich nicht vorliegt.

Eine erneute Beteiligung von Anwohnern oder aller Bürger\_innen, die zum Bebauungsplan und seiner Begründung zuvor Stellung genommen hatten, war weder erforderlich noch sinnvoll, da sie von der Änderung nicht betroffen sind.

Die Feststellung zum zuvor geltenden Bauplanungsrecht unterliegt auch nicht der Abwägung.

***Mit der darauf erfolgten erneuten Rechtsprüfung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde die Verfahrensweise als rechtmäßig bestätigt.***

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Oltmann  
Bezirksstadtrat